Appenzell Ausserrhoden

Verfassungskommission | Verfassungssekretariat

Regierungsgebäude
9102 Herisau
Tel. +41 71 353 61 11
Fax +41 71 353 68 64
kantonskanzlei@ar.ch
www.ar.ch

Drehbuch für die Sitzung der Verfassungskommission vom 25. April 2019

Version vom 29. März 2019

System. Nr.	Themen und Themenblätter	KV-Artikel
1	**Präambel; Gliederung des Kantons; Gemeindeorganisation; Grundrechte**	
111	***Gliederung des Kantons*** **Anträge der AG1:** Art. 1 KV soll unverändert beibehalten werden. Art. 2 KV soll revidiert und die Gemeindenamen gestrichen werden. Art. 3 KV soll materiell unverändert beibehalten werden. Der Begriff „Landrecht“ soll aber durch denjenigen des „Kantonsbürgerrechts“ ersetzt werden.	Art. 1–3
112	***Hauptort des Kantons*** **Antrag der AG1:** Es soll weiterhin darauf verzichtet werden, in der Kantonsverfassung einen Hauptort zu nennen.	-----
12	***Gemeindeorganisation*** **Anträge der AG1:** Die Art. 100–103 und Art. 107 KV sollen unverändert beibehalten werden. Es soll eine neue Rechtsgrundlage in der Verfassung betreffend administrative und finanzielle Unterstützung von Gemeindefusionen geschaffen werden. Es soll eine neue Regelung in der Verfassung betreffend Zustimmung der betroffenen Gemeinden bei Bestandesänderungen geschaffen werden.	Art. 100–103, 107
14	***Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts*** **Anträge der AG1:** Es soll eine Regelung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Personen des öffentlichen und (neu) privaten Rechts in die Verfassung aufgenommen werden. Es soll darauf verzichtet werden, in der Verfassung eine Vorgabe zu machen, dass bei einer Regelung betreffend Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte auch die entsprechenden Rahmenbedingungen (u.a. Rechtsschutz und Aufsicht, evtl. nicht übertragbare öffentliche Aufgaben an Dritte) sicherzustellen	Art. 108

	sind. **<u>Gegenüberstellung der Anträge der AG2 (Themenblatt 212):</u>** Die Möglichkeit, öffentliche Aufgaben auf Dritte zu übertragen (Art. 108 KV), soll auf Private ausgedehnt werden. In der KV soll vorgegeben werden, dass bei einer Aufgabendelegation der Rechtsschutz und die Aufsicht sicherzustellen ist.	
2	***Staatsaufgaben; Finanzordnung; Finanzausgleich***	
211	***Grundkonzeption öffentliche Aufgaben*** **<u>Anträge der AG2:</u>** Auf einen Verfassungsvorbehalt soll weiterhin verzichtet werden. Ein ausgedehnter Aufgabenkatalog soll beibehalten werden.	Art. 27 ff.
212	***Grundsätze der Aufgabenerfüllung*** **<u>Anträge der AG2:</u>** Die Grundsätze für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben sollen weiterhin normiert werden. Die in Art. 27 KV normierten Grundsätze sollen inhaltlich übernommen und um weitere Aspekte ergänzt werden: – Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche, kulturelle, soziale, digitale und ökologische Innovation; – Solidarität; – Wirksamkeit; – Bevölkerungsnähe; – Transparenz (Öffentlichkeitsprinzip); – Chancengleichheit; – Schutz und Förderung der Familie und anderer Lebensgemeinschaften; – Zusammenarbeit mit anderen Trägern öffentlicher Aufgaben; – Beachtung der Bedürfnisse künftiger Generationen; – Aufgabenerfüllung im Bewusstsein des digitalen Wandels; – Beachtung der Würde, der Rechte und der Freiheiten der einzelnen Menschen.	Art. 27
213	***Aufgabenartikel KV*** ***<u>Anträge der AG2 zu Art. 28 KV:</u>*** Art. 28 KV soll ergänzt bzw. neu formuliert werden. Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden: – Die Sicherheit soll vor der Ordnung genannt werden. – Die friedliche Konfliktlösung sowie der Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch sind ausdrücklich zu nennen.	Art. 28–49

	– Die Gemeinden sollen sich in dieser Bestimmung wiederfinden. – Dass das Gewaltmonopol beim Staat liegt, soll ausdrücklich erwähnt werden. – Dass die Grundrechte zu wahren sind, soll nicht spezifisch genannt werden. **Anträge der AG2 zu Art. 29 KV:** Art. 29 KV soll ergänzt, im Übrigen aber beibehalten werden. Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden: – Abs. 2 soll dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton und die Gemeinden die Tier- und Pflanzenwelt sowie deren Lebensräume in ihrer Vielfalt nicht nur vor Beeinträchtigungen schützen, sondern auch proaktiv fördern. – Der Klimaschutz/Klimawandel soll in Art. 29 KV explizit erwähnt werden. – Hingegen soll nicht explizit erwähnt werden, dass der Kanton und die Gemeinden im Bereich des Umweltschutzes eine Vorbildfunktion einnehmen. **Anträge der AG2 zu Art. 30 KV:** Die Überschrift und Art. 30 Abs. 1 KV sollen ergänzt bzw. neu formuliert werden. Folgende Aspekte sollen dabei berücksichtigt werden: – Die Überschrift und Art. 30 Abs. 1 KV sollen so formuliert sein, dass sie mit der BV-Bestimmung zum Heimatschutz kongruent sind, namentlich sind die „geschichtlichen Stätten“ als weiteres Schutzobjekt aufzuführen. – Die Denkmalpflege soll weiterhin ausdrücklich erwähnt werden (sei es in der Überschrift oder im Artikel selbst). Art. 30 Abs. 2 KV soll inhaltlich unverändert beibehalten werden. **Anträge der AG2 zu Art. 31 KV:** Art. 31 KV soll um weitere Aspekte ergänzt werden, im Übrigen aber beibehalten werden. Neu soll zusätzlich der Grundsatz der inneren Verdichtung aufgeführt werden. Der Artikel ist zudem mit einer allgemeinen Kompetenznorm zur Regelung des Bauwesens durch Kanton und Gemeinden und einer Kompetenznorm zur Regelung des Vermessungswesens zu ergänzen. **Anträge der AG2 zu Art. 32 KV:** Art. 32 Abs. 1 KV soll so ergänzt werden, dass sich das gesamte Verkehrs- sowie Strassenwesen und das gesamte Wegnetz darin wiederfinden. Im Übrigen soll er beibehalten werden. In Art. 32 Abs. 2 KV soll die Förderung der Verkehrsumlagerung beibehalten, jedoch der Vorbehalt der „wesentlichen öffentlichen Gesamtinteressen“ gestrichen werden.	

Zusätzlich soll Art. 32 Abs. 2 KV um folgende Aspekte ergänzt werden:

- Förderung / Gewährleistung attraktiver / guter Anschlüsse im Umsteigeverkehr;
- Förderung alternativer Mobilitätskonzepte.

Anträge der AG2 zu Art. 33 KV:
In Art. 33 KV soll zusätzlich zum bestehenden Inhalt die kantonale Gewässerhoheit verankert werden.

Die Übertragung der Wasserversorgung an gewinnorientierte Private soll ausgeschlossen werden.

Anträge der AG2 zu Art. 34 KV:
Art. 34 KV soll grundsätzlich beibehalten werden. Abs. 1 kann unverändert übernommen werden. Abs. 2 soll jedoch verbindlicher werden, indem verankert wird, dass sich Kanton und Gemeinden den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft verpflichten.

➔ *Eventualantrag:* Im Sinne einer verbindlichen Zielsetzung soll in Art. 34 Abs. 3 KV immerhin ein ausdrücklicher Vorrang der erneuerbaren vor nicht-erneuerbaren Energien verankert werden.

Nicht verankert werden soll hingegen, dass sich der Kanton an Bemühungen beteiligt, die den Verzicht auf Kernenergie anstreben.

Antrag der AG2 zu Art. 35 KV:
Art. 35 KV soll unverändert beibehalten werden.

Anträge der AG2 zu Art. 36 KV:
Die Erziehung soll in Art. 36 f. KV neben der Bildung im Grundsatz weiterhin erwähnt werden.

Art. 36 Abs. 1 KV soll um folgende Aspekte erweitert werden:

- Kanton und Gemeinden sollen hier ausdrücklich adressiert werden.
- Die Chancengleichheit soll ausdrücklich genannt werden.
- Die Vorgaben gemäss Art. 61a Abs. 1 BV – hohe Qualität des Bildungswesens und Durchlässigkeit – sollen wiederholt werden.
- Die Förderung der geistigen, sozialen, schöpferischen und körperlichen Fähigkeiten soll als weiteres Ziel genannt werden.

Art. 36 Abs. 2 KV soll in den nachfolgenden Schulartikel (Art. 37 KV) überführt werden und sich inhaltlich an der Formulierung von Art. 32 des Schulgesetzes orientieren.

Anträge der AG2 zu Art. 37 KV:
In Art. 37 Abs. 1 KV sollen die Kindergärten als Begriff gestrichen werden.

Im Übrigen soll Art. 37 KV unverändert beibehalten werden. Nicht aufgenommen werden sollen Vorgaben über:

- die konfessionelle und politische Neutralität der Schule;

– das Homeschooling.

Anträge der AG2 zu Art. 38 KV:
Art. 38 KV soll – vorbehältlich einer Überprüfung der Terminologie – unverändert beibehalten werden.

Nicht ausdrücklich als Aufgaben erwähnt werden sollen:
– die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen;
– die Aufsicht über Sonderschulen und die Erziehungsheime.

Anträge der AG2 zu Art. 39 KV:
Art. 39 Abs. 1 KV soll unverändert beibehalten werden.

Art. 39 Abs. 2 KV soll unverändert beibehalten werden.

Art. 39 Abs. 3 KV soll unverändert beibehalten werden.

Art. 39 Abs. 4 KV soll gestrichen werden (sofern durch Art. 48 KV aufgefangen).

Antrag der AG2 zu Art. 40 KV:
Art. 40 KV soll unverändert beibehalten werden.

Anträge der AG2 zu Art. 41 KV:
In Art. 41 Abs. 1 KV soll der Begriff „andere Lebensgemeinschaften mit Kindern“ gestrichen werden.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Berufe soll in Art. 41 Abs. 1 KV verbindlicher formuliert werden.

Art. 41 Abs. 2 KV soll um den Aspekt der Solidarität zwischen den Generationen ergänzt werden.

Anträge der AG2 zu Art. 42 KV:
In Art. 42 KV soll der Begriff „Behinderte“ durch „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt werden.

Zusätzlich soll im Sinne von Art. 20 Abs. 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes ausdrücklich erwähnt werden, dass Kanton und Gemeinden auch die schulische Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen fördern.

Weiterer Antrag der AG2 zu Art. 39–42 KV:
Es soll im Bereich Soziales eine zusätzliche Aufgabe aufgenommen werden, die sich der Förderung des Zusammenlebens / der Integration verschiedener Bevölkerungsgruppen widmet.

Anträge der AG2 zu Art. 43 KV:
Art. 43 Abs. 1 KV soll unverändert beibehalten werden.

Art. 43 Abs. 2 KV soll unverändert beibehalten werden.

Art. 43 Abs. 3 KV soll gestrichen werden.

Anträge der AG2 zu Art. 44 KV:
Art. 44 KV soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die Leistungsfähigkeit soll aus Art. 44 Abs. 1 KV gestrichen werden.
Hingegen soll in Art. 44 Abs. 1 KV die Förderungswürdigkeit einer nachhaltigen, umweltschonenden und den topographischen Verhältnissen angepassten Land- und Forstwirtschaft verankert werden.

Art. 44 Abs. 2 KV soll gestrichen werden.

Art. 44 Abs. 3 KV soll unverändert beibehalten werden.

Antrag der AG2 zu Art. 45 KV:
Art. 45 KV soll gestrichen werden.

Antrag der AG2 zu Art. 46 KV:
Art. 46 KV soll unverändert beibehalten werden.

Anträge der AG2 zu Art. 47 KV:
Art. 47 Abs. 1 lit. c KV soll mit der Nutzung des Untergrunds ergänzt werden.

Ansonsten soll Art. 47 KV unverändert beibehalten werden.

Anträge der AG2 zu Art. 48 KV:
In Art. 48 Abs. 1 KV soll „Voraussetzungen schaffen“ mit „sicherstellen“ ersetzt werden.

Art. 48 Abs. 2 KV soll unverändert beibehalten werden.

In Art. 48 Abs. 3 KV:
- soll die Förderung der Selbstverantwortung gestrichen werden;
- sollen im zweiten Teil des Absatzes die bisherigen Begriffe mit „Gesundheitsförderung und Prävention“ ersetzt werden.

In Art. 48 Abs. 4 KV:
- soll keine explizite Ausbildungsförderung verankert werden;
- soll der Akzent auf die Förderung der Kranken- und Gesundheitspflege nach dem Prinzip der integrierten Versorgung gelegt werden (statt nur auf die Spitex-Förderung);
- sollen die pflegenden Angehörigen Erwähnung finden.

In Art. 48 KV soll zudem das Tiergesundheitswesen angesprochen werden.

Anträge der AG2 zu Art. 49 KV:
Art. 49 Abs. 1 KV soll in einen eigenständigen Kulturartikel ausgegliedert werden. Dieser soll sich inhaltlich an Art. 1 Abs. 1 des Kulturförderungsgesetzes anlehnen. In diesem Sinne soll die Förderung der kulturellen Vielfalt der Ge-

	genwart sowie die Pflege des kulturellen Erbes ausdrücklich verankert werden. Art. 49 Abs. 2 KV soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Bestimmung soll aber dahingehend ergänzt werden, dass neben der wissenschaftlichen Tätigkeit auch die Innovation unterstützt wird. Art. 49 Abs. 3 KV soll grundsätzlich beibehalten werden. Die Bestimmung soll aber dahingehend umformuliert werden, dass nicht mehr die sinnvolle Freizeitgestaltung, sondern sinnvolle Freizeitangebote gefördert werden.	
	Rückkommen	